

Tarifbedingungen für die Tarife CL, CLBU, CV und CVBU (Mitarbeiterversicherung)

Stand: 16. August 2019



Baden-Badener Pensionskasse VVaG
Hans-Bredow-Straße 2
Torgebäude
76530 Baden-Baden
Telefon: 07221 / 929-22840
Telefax: 07221 / 929-26465

E-Mail: bbp-service@bbp.swr.de

Tarifbedingungen für die Tarife CL, CLBU, CV und CVBU

Vorbemerkung:

Diese Tarife zählen zu der Tarifgruppe C.

§ 1 Beiträge

Die Versicherung der Leistungen erfolgt gegen Zahlung von Einmalbeiträgen oder von laufenden Beiträgen. Der Mindestbeitrag beträgt 600 Euro pro Jahr. Wird die Versicherung als zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen des Altersvermögensgesetzes abgeschlossen, gelten hinsichtlich des Mindestbeitrags die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Leistungen

Tarif CL sieht keine Hinterbliebenenversorgung vor, im Fall der Erwerbsminderung erfolgt eine Beitragsfreistellung.

Tarif CLBU sieht ebenfalls keine Hinterbliebenenversorgung vor, im Fall der Erwerbsminderung bleibt die ursprünglich versicherte Altersrente ohne weitere Beitragszahlung bestehen.

Tarif CV sieht Hinterbliebenenrente vor, im Fall der Erwerbsminderung erfolgt eine Beitragsfreistellung.

Tarif CVBU sieht ebenfalls Hinterbliebenenversorgung vor, im Fall der Erwerbsminderung bleibt die ursprünglich versicherte Altersrente ohne weitere Beitragszahlung bestehen.

Es wird Altersrente ab dem vereinbarten Schlussalter gewährt. Dieses beträgt mindestens 60 Jahre. Der Altersrentenbeginn erfolgt jedoch spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Im Falle der Erwerbsminderung kann eine Beitragsfreistellung erfolgen.

Für Verheiratete ist der Einschluss einer Witwen-/Witwerrente wahlweise möglich. Ist die versicherte Person nicht verheiratet, ist der Einschluss einer „Hinterbliebenenrente“ wahlweise auch zugunsten eines Lebenspartners möglich.

Leistungen werden jedoch nur dann erbracht, wenn im Zeitpunkt des Versterbens der versicherten Person ein Lebenspartner vorhanden ist, mit dem die versicherte Person seit mindestens einem Jahr eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG vom 16.2.2001), in häuslicher Gemeinschaft geführt hat.

Als Lebenspartner gilt auch ein langjähriger, nichtehelicher Lebensgefährte, der

- a. mit der versicherten Person seit mindestens fünf Jahren in einer Lebens- und Haushaltsgemeinschaft wohnt und
- b. von der versicherten Person für den Fall des Todes als Begünstigter der Rentenleistungen schriftlich benannt worden ist.

Die Ehe- und Lebenspartner müssen im Versicherungsvertrag namentlich, mit Anschrift und Geburtsdatum benannt werden. Nichteheliche Lebensgefährten müssen zusätzlich mit der in Aussicht gestellten Rentenleistung ausdrücklich einverstanden sein.

Die erforderlichen Nachweise, in Form von Heirats- oder Partnerschaftsurkunden oder Bescheinigungen der Einwohnermeldebehörde hat die versicherte Person bzw. der Begünstigte zu erbringen.

Die Entscheidung für den Einschluss einer Rente an den Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährten ist auch noch nach Vertragsbeginn möglich. Eine einmal getroffene Entscheidung kann zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch nicht mehr nach Rentenbeginn, korrigiert werden.

Die Leistungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. § 6 Ziffer 3., Sätze 2 ff. der AVB finden für Neuverträge ab dem 01.07.2017 keine Anwendung. Eine Wartezeit ist nicht vorgesehen.

§ 3 Auszahlung der Leistungen

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt in gleichen monatlichen Teilbeträgen.

§ 4 Kapitalwahlrecht

Im Falle der Altersrente hat die versicherte Person ein Wahlrecht, ob ihr statt einer Rente ein Kapitalbetrag ausbezahlt wird. Das Wahlrecht muss bis spätestens drei Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeübt sein. Ist bei Eintritt des Versorgungsfalles die 3-Jahres-Frist noch nicht erfüllt, dann erhält die versicherte Person die Leistungen, die sie vor Ausübung des Wahlrechts erhalten hätte.

Mit der Kapitalauszahlung sind alle Ansprüche, auch die auf Hinterbliebenenversorgung abgegolten.

Im Falle der zusätzlichen Altersvorsorge im Rahmen des Altersvermögensgesetzes sind die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

§ 5 Beitragsfreie Versicherung

Die versicherte Person kann eine Versicherung beitragsfrei fortführen. Ist eine Versicherung im Rahmen des Altersvermögensgesetzes als zusätzliche Altersvorsorge abgeschlossen, sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Unterliegt eine Versicherung den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes, sind ebenfalls die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die steuerlichen Vorschriften einzuhalten. Ist die Versicherung unverfallbar nach den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und ist keine Abfindung erfolgt, so wird die Versicherung beitragsfrei fortgeführt.

Im Falle der Erwerbsminderung ist die Fortführung der Versicherung als beitragsfreie Versicherung möglich.

§ 6 Rückvergütung

Sind die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Versicherung nach § 5 nicht erfüllt, erfolgt eine Rückvergütung. Die Rückvergütung berechnet sich nach den Grundsätzen des technischen Geschäftsplans.

Eine Rückvergütung kann wahlweise auch erfolgen im Todesfall vor Altersrentenbeginn, wenn eine Hinterbliebenenrente nicht versichert war.

Bei Kündigung lediglich eines Bausteins der Versicherung besteht ein Wahlrecht zwischen der Rückvergütung, die sich nach den Grundsätzen des technischen Geschäftsplans für diesen Baustein berechnet, und der Übertragung auf die noch fortbestehenden Versicherungsteile.

§ 7 Überschussbeteiligung

Überschüsse werden ausschließlich zur Erhöhung von Anwartschaften bzw. laufenden Renten verwendet.

§ 8 Gesundheitsprüfung

Auf Verlangen der Kasse hat sich die versicherte Person einer Gesundheitsprüfung zu unterziehen. Die Wahl einer Hinterbliebenenrente kann davon abhängig gemacht werden, dass eine Gesundheitsprüfung kein erhöhtes Risiko erkennen lässt.

§ 9
Obergrenze

Die Summe der Leistungen aus gesetzlicher Rente und betrieblicher Altersversorgung darf nicht höher sein als das voraussichtliche Nettoeinkommen vor Eintritt des Versorgungsfalles. Eine Begrenzung der gezahlten Beiträge kann z. B. erfolgen, wenn die dauerhafte jährliche Beitragshöhe ein Monatsentgelt überschreitet.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 16. August 2019, Geschäftszeichen: VA 13-I 5003-2251-2019/0001.